



AUS DER PFLICHT ETWAS NACHHALTIGES ERSCHAFFEN:

ArbMedVV und Anwendungsbeispiele

AGENDA

- Eckdaten
- Zielsetzung
- Pflichten
- Vorsorgearten
- Anwendungsbeispiele





Eckdaten

- Inkrafttreten der arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung (ArbMedVV) am 24.12.2008
- Grundlegende Novellierung der ArbMedVV im Oktober 2013
- Rechtsverordnung (§§ 18, 19 Arbeitsschutzgesetz)

ZIELSETZUNG

Zielsetzung

- Früherkennung und Verhütung von arbeitsbedingten Erkrankungen (einschl. Berufskrankheiten)
- Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit
- Fortentwicklung des betrieblichen Gesundheitsschutzes



Zielsetzung

- Beurteilung der individuellen Wechselwirkungen von Arbeit sowie physischer und psychischer Gesundheit
- Feststellung, ob bei Ausübung einer bestimmten Tätigkeit eine erhöhte gesundheitliche Gefährdung besteht



PFLICHTEN





Pflichten des Arbeitgebers

- Beauftragung eines fachkundigen Arztes
- Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung
- Beachtung der AMR
- Auskunftserteilung an den Arzt
- Vorsorgemaßnahmen während der Arbeitszeit
- Trennungsgebot Eignung – Vorsorge
- Führung der Vorsorgekartei



Pflichten des Arztes

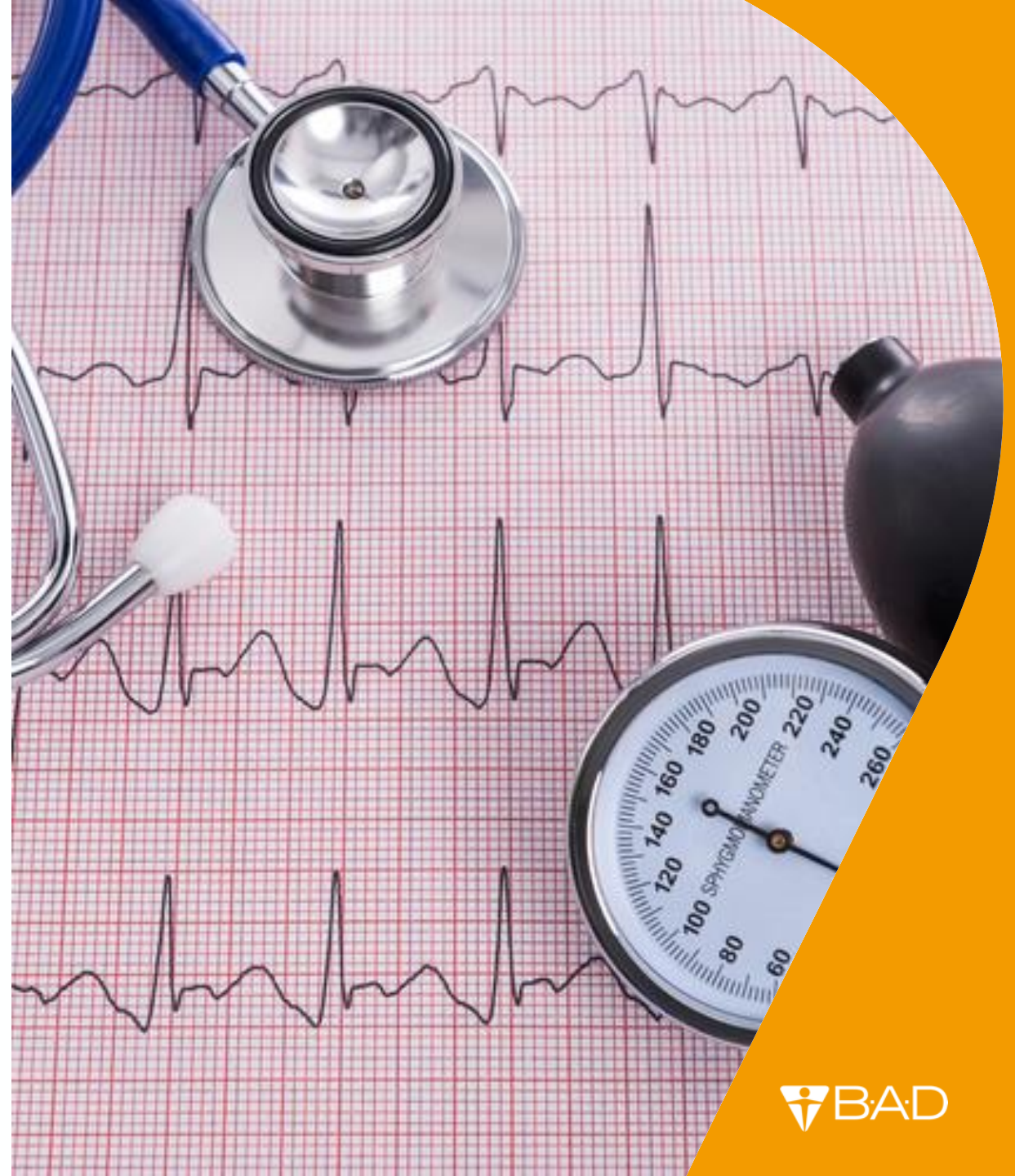
- Beachtung ArbMedVV
- Berücksichtigung AMR
- Kenntnisse der Arbeitsplatzverhältnisse
- Prüfung der Erforderlichkeit klinischer und körperlicher Untersuchungen
- Beratung über das Ergebnis der Vorsorge und schriftliche Fixierung

VORSORGEARTEN



Vorsorgearten

- Pflichtvorsorge
- Angebotsvorsorge
- Wunschvorsorge



Pflichtvorsorge

- Pflichtvorsorge ist arbeitsmedizinische Vorsorge, die bei bestimmten besonders gefährdenden Tätigkeiten veranlasst werden muss.
- Die konkreten Anlässe für die Pflichtvorsorge sind im Anhang der ArbMedVV beschrieben.
- Tätigkeitsverbot bei nicht durchgeführter Vorsorge

Angebotsvorsorge

- Angebotsvorsorge ist arbeitsmedizinische Vorsorge, die bei bestimmten gefährdenden Tätigkeiten angeboten werden muss.
- Die gefährdenden Tätigkeiten ergeben sich aus dem Anhang der ArbMedVV.
- Kein Tätigkeitsverbot bei nicht durchgeführter Vorsorge
- Schlagen die Mitarbeitenden das Angebot aus, so muss diesen die Angebotsvorsorge weiterhin regelmäßig angeboten werden.

Wunschvorsorge

- Für alle Tätigkeiten mit relevanten Gefährdungen, die nicht im Anhang der ArbMedVV abgebildet sind
- Die Wunschvorsorge muss nicht aktiv durch die Arbeitgebenden wiederkehrend angeboten werden.
- Eine Wunschvorsorge kann aber durch die Mitarbeitenden eingefordert werden.
- Bei Vorliegen einer konkreten Gefährdung ist den Mitarbeitenden die Durchführung einer Wunschvorsorge zu ermöglichen.

ANWENDUNGSBEISPIELE



Anwendungsbeispiele Pflichtvorsorge

- Tätigkeiten, die das Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppen 2 und 3 erfordern
- Feuchtarbeit (z. B. das Tragen von flüssigkeitsdichten Handschuhen) von regelmäßig vier Stunden oder mehr je Tag
- Umgang mit bestimmten Gefahrstoffen und Biostoffen





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Dr. med. Michael Tepel
Facharzt für Arbeitsmedizin
michael.tepel@bad-gmbh.de

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.